



RREEF Investment GmbH • Mainzer Landstraße 178-190 • 60327 Frankfurt am Main

An die
Anlegerinnen und Anleger
der Anteilklasse RC
des grundbesitz europa

RREEF Investment GmbH

www.rreef.com

Weitere Informationen erhalten Sie bei:
DWS Investment GmbH

60612 Frankfurt am Main
(erbringt für die RREEF Investment GmbH
vertriebsunterstützende Dienstleistungen)

Telefon: 49 (69) 71 909-23 89

Telefax: 49 (69) 71 909-90 90

Internet: www.dws.de

E-Mail: info@dws.com

grundbesitz europa WKN 980 700 / ISIN DE 000 980 7008 (Anteilklasse RC) Anpassung der Vertragsbedingungen mit Wirkung zum 1. Januar 2013 / 1. Juli 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

die RREEF Investment GmbH hat mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) und die Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) für das Immobilien-Sondervermögen „grundbesitz europa“ angepasst.

Die Änderungen wurden im Wesentlichen aufgrund der Anpassung des Investmentgesetzes gemäß den Vorgaben des Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetzes erforderlich. Die neuen Regelungen sollen zum einen den langfristigen Charakter einer Immobilienanlage unterstreichen sowie es dem Fondsmanagement ermöglichen, die Immobilien-Sondervermögen auch in schwierigen Marktsituationen im Anlegerinteresse angemessen verwalten zu können. Weitere Anpassungen betreffen die zulässigen Investitionsländer des grundbesitz europa. Die vorgenannten Änderungen werden am 1. Januar 2013 in Kraft treten. Weiterhin wird zum 1. Juli 2013 eine neue Kostenregelung wirksam.

Im Einzelnen betreffen die Änderungen – neben redaktionellen und klarstellenden Anpassungen - die folgenden wesentlichen Punkte in den Vertragsbedingungen des grundbesitz europa:

1. Einführung von Mindesthalte- und Rückgabefristen:

Grundsätzlich können Anleger Fondsanteile im Wert von bis zu 30.000 Euro pro Kalenderhalbjahr weiterhin börsentäglich und ohne Beachtung von Fristen zurückgeben.

Anteilrückgaben von über 30.000 Euro pro Kalenderhalbjahr und pro Anleger sind erst nach Ablauf einer Mindesthaltefrist von 24 Monaten möglich und nur dann, wenn die Rückgabe der Anteile zwölf Monate vor dem Rückgabetermin unwiderruflich angekündigt worden ist. Für Anleger, die ihre Anteile vor dem 1. Januar 2013 erworben haben, gilt die 24-monatige Haltefrist als bereits erfüllt.

2. Häufigere Bewertung von Immobilien / Immobiliengesellschaften:

Der Bewertungssturnus ist zukünftig abhängig von der Häufigkeit der Anteilrücknahme: Bei der für Grundbesitz Europa weiterhin vorgesehenen börsentäglichen Ausgabe und Rücknahme von Anteilen – die Rücknahme von Anteilen erfolgt unter Beachtung der vorgenannten Halte- und Rückgabefristen – werden die Immobilien bzw. Immobiliengesellschaften im Einklang mit dem Investmentgesetz statt bisher jährlich mit In-Kraft-Treten der Vertragsbedingungen quartalsweise bewertet werden.

3. Engere Vorgaben für Sachverständige:

Sachverständige dürfen nur noch bis zum Ablauf des zweiten, auf ihre erstmalige Bestellung folgenden Kalenderjahres für die Kapitalanlagegesellschaft tätig sein. Dieser Zeitraum kann unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen bis zu dreimal um jeweils ein Jahr verlängert werden.

4. Reduzierung der Fremdfinanzierungsquote:

Die Fremdfinanzierungsquote wird ab 1. Januar 2015 von bisher maximal 50 Prozent auf maximal 30 Prozent des Verkehrswertes aller Fondsimmobilen beschränkt. Die gleiche Anpassung gilt in Bezug auf die Belastung von Immobilien zur Besicherung von Finanzierungen.

5. Vorgaben zur Ertragsverwendung:

Mindestens 50 Prozent der Erträge des Sondervermögens müssen ausgeschüttet werden, sofern sie nicht insbesondere für Instandsetzungen einzubehalten sind.

6. Änderungen bei der Aussetzung der Rücknahme von Anteilen:

Die Regeln zur Rücknahme von Anteilen wurden geändert. Reichen 12 beziehungsweise 24 Monate nach Aussetzung der Rücknahme die liquiden Mittel nicht aus, um die Rückgabewünsche der Anleger zu erfüllen, ist eine Veräußerung von Vermögensgegenständen auch dann zulässig, wenn der Veräußerungserlös den Verkehrswert um 10 Prozent beziehungsweise 20 Prozent unterschreitet. Reichen auch 30 Monate nach der Aussetzung der Rücknahme die liquiden Mittel nicht aus, oder setzt eine Kapitalanlagegesellschaft zum dritten Mal binnen fünf Jahren die Rücknahme von Anteilen aus, erlischt das Recht der Kapitalanlagegesellschaft, dieses Immobilien-Sondervermögen zu verwalten.

7. Änderung bei der Kündigung des Verwaltungsrechts:

Hat eine Kapitalanlagegesellschaft die Verwaltung des Immobilien-Sondervermögens gekündigt, so ist sie bis zum Erlöschen des Verwaltungsrechts berechtigt und verpflichtet, in Abstimmung mit der Depotbank, sämtliche Immobilien dieses Sondervermögens zu angemessenen Bedingungen oder mit Einwilligung der Anleger zu veräußern. Soweit diese Erlöse nicht zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen laufenden Bewirtschaftung benötigt werden und soweit nicht Gewährleistungszusagen aus den Veräußerungsgeschäften oder zu erwartende Auseinandersetzungskosten den Einbehalt im Sondervermögen erforderlich machen, ist den Anlegern in Abstimmung mit der Depotbank ein halbjährlicher Abschlag auszuführen.

8. Erweiterung der Investitionsländer:

Zur weiteren Risikodifferenzierung sollen zu einem geringen Anteil, gemessen am Wert des Sondervermögens, auch Immobilieninvestitionen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes getätigt werden. Gemäß den Vorgaben des Investmentgesetzes sind diese Staaten mit dem maximalen Anteil des Sondervermögens, der in diesen Staaten angelegt werden kann, in einem neu eingefügten Anhang ("Staatenliste") zu den Besonderen Vertragsbedingungen aufgeführt. Die Gesellschaft wird jedoch mindestens 51 Prozent des Sondervermögens in Immobilien investieren, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum belegen sind. Die Vertragsbedingungen sind damit weiterhin vereinbar mit den bisherigen Anlagegrundsätzen des Sondervermögens.

9. Anpassung der Kostenregelung:

Aufgrund neuer gesetzlicher Bestimmungen des Investmentgesetzes, bedürfen die Kostenregelungen für Sondervermögen nunmehr der Genehmigung der BaFin. Die BaFin prüft im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, ob dem Anleger unangemessene Kosten- und Gebührenstrukturen auferlegt werden, nicht jedoch die Höhe der Verwaltungsvergütung sowie der erfolgsabhängigen Vergütung der Kapitalanlagegesellschaft. Die Änderungen der Kostenklausel im Vergleich zu der noch bis zum 30. Juni 2013 geltenden Kostenregelung beziehen sich im Wesentlichen auf neue Regelungen zu der erfolgsabhängigen Vergütung. Die Genehmigung der BaFin liegt für Grundbesitz Europa vor.

Die durch die Anpassung der Vertragsbedingungen entstehenden Kosten (z.B. Bekanntmachungskosten) trägt die RREEF Investment GmbH. Ein Rückgabe- oder Umtauschrecht der Anlegerinnen und Anleger gemäß § 43 Abs. 3 InvG besteht nicht.

Die vollständigen neuen Vertragsbedingungen des Sondervermögens Grundbesitz Europa erhalten Sie auf der Internetseite der RREEF Investment GmbH unter: Broschüren/Downloads bei Bekanntmachungen (<http://www.rreef.com/products/4515.jsp>) und können auch im Bundesanzeiger eingesehen werden.

Frankfurt am Main, den 2. Oktober 2012

Die Geschäftsleitung